

ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00497 vom 29. April 2020

ZH Verwaltungsgericht, 2020-04-29, DE

Quelle: https://mcp.opencaselow.ch/entscheid/zh_verwaltungsgericht__VB.2021.00497

FR: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00497 du 29 avril 2020

IT: ZH_VERWALTUNGSGERICHT VB.2021.00497 del 29 aprile 2020

Regeste

Widerruf der Niederlassungsbewilligung/Rückstufung | Die Eingabe der Beschwerdeführerin am letzten Tag der Beschwerdefrist erfolgte zwar über IncaMail und damit über eine anerkannte Plattform für sichere Zustellung. Der Eingabe fehlt jedoch eine qualifizierte elektronische Signatur (E. 2.3 f.). Die handschriftlich unterzeichnete Beschwerde wurde nach Ablauf der Beschwerdefrist versandt (E. 2.4). Ein Fristwiederherstellungsgrund ist nicht hinreichend dargetan, da es diesbezüglich an substantiierten Angaben sowie an aussagekräftigen Belegen fehlt (E. 3). Kostenaufgabe an die Vertreterin der Beschwerdeführerin (E. 5.1). Abweisung des Fristwiederherstellungsgesuchs. Abweisung UP/URB, soweit nicht wegen Gegenstandslosigkeit abgeschrieben. Nichteintreten.

Erwägungen

E. 4

Demnach ist auf die Beschwerde nicht einzutreten.

E. 5.1

Ausgangsgemäss wären die Kosten des Beschwerdeverfahrens grundsätzlich der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (§ 13 Abs. 2 in Verbindung mit § 65a Abs. 2 VRG). Indes rechtfertigt es sich vorliegend, die Gerichtskosten ihrer Rechtsvertreterin, B, aufzuerlegen (vgl. VGr, 29. April 2020, VB.2020.00207, E. 2.1 – 2. Mai 2018, VB.2017.00705, E. 3.1 – 12. März 2015, VB.2015.00107, E. 3; Kaspar Plüss, Kommentar VRG, § 13 N. 60). Eine Parteientschädigung steht der Beschwerdeführerin nicht zu (§ 17 Abs. 2 VRG).

E. 5.2

Das Gesuch um unentgeltliche Rechtspflege ist nach dem Gesagten aufgrund offensichtlicher Aussichtslosigkeit der gestellten Begehren abzuweisen, soweit es nicht durch Kostenaufgabe an die Rechtsvertreterin als gegenstandslos geworden abzuschreiben ist (§ 16 Abs. 1 f. VRG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.